



Gestaltungs-Statuten für Gräber auf dem Friedhof Bornhöved

als Ergänzung zu §24 u. 29 der Friedhofssatzung

(1) Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen.

Der Friedhof ist auch ein Garten des Lebens, in dem sich die Vielfalt von Gottes Schöpfung, Biodiversität und christliche Verantwortung für die Umwelt zeigen sollen.

(2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt sowie das christliche Empfinden nicht verletzt werden.

(3) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

Bestehende Gehölze dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

Invasive Pflanzen (Neophyten nach EU-Verordnung Nr. 1143/2014) dürfen nicht gepflanzt werden.

(4) Nicht zugelassen sind vollständige Grababdeckungen aus Naturstein, Kiesel, Beton und ähnliches. Diese dürfen maximal $\frac{1}{4}$ der Grabstelle bedecken.

(5) Nicht zugelassen sind Grabgebilde, Kränze, Trauergestecke und Grabschmuck, sowie Dekorationen aus künstlichen Werkstoffen, ausgenommen sind Ewigkeitskerzen, Grabvasen und Markierungszeichen.

Nicht zugelassen sind batterie- und solarbetriebene Beleuchtungskörper und Dekorationen.

(6) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.Ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(8) Bei einigen Gemeinschaftsanlagen in Rasenlage (Stelenfeld, Birkenhain und am Glockenturm) stehen Flächen zur Ablage von Blumen und Schalen zur Verfügung.

Die Ablageflächen werden turnusmäßig von den Friedhofsmitarbeitenden abgeräumt.

Auf den Rasenflächen dürfen keine Blumen, Schalen abgelegt oder Blumen gepflanzt werden.

Von November bis März (außerhalb der Rasenpflegezeit) dürfen Gestecke, Blumen und Schalen direkt auf dem Rasengrab abgelegt werden.



Wir. Bewahren. Ruhe.